

## Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Betreten der Weihnachtsmärkte der Stadt Köln vom 17. November 2021

### I. Anordnungen

Nr. 1 Das Betreten der nachfolgend aufgeführten Weihnachtsmärkte auf dem Gebiet der Stadt Köln ist zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten nur immunisierten Besuchern gestattet:

Eigelstein	24. - 28.11.2021
Stadtgarten	18.11. - 23.12.2021
Chlodwigplatz	23.11. - 23.12.2021
Rösrather Str. 603 / Kurt-Henn-Platz	03. - 05.12.2021
Hafen-Weihnachtsmarkt Schokoladenmuseum	19.11. - 26.12.2021
Karl-Schwering-Platz	19.11. - 23.12.2021
Maternusplatz	03. - 12.12.2021
Leonardo Royal Hotel Köln (Privatgelände)	05.11. - 30.01.2021
Schulstr. / Frankfurter Str./ Pfarrer-Oermann-Platz	am 28.11.2021
Bartholomäus-Schink-Straße 2	23.11. - 31.12.2021
Maria-Himmelfahrt-Straße 8	27. - 28.11.2021
Ludwigstr. 1	22.11. - 31.12.2021
Friesenplatz	22.11. - 22.12.2021
Heßhofplatz (Vingst)	am 12.12.2021
Neumarkt	22.11. - 23.12.2021
Mauritiuswall	18.11. - 23.12.2021
Kalk Post	22.11. - 22.12.2021
Rudolfplatz	22.11. - 23.12.2021
Alter Markt / Heumarkt	22.11. - 23.12./09.01.
Apostelklosterplatz	27.11.2021 - 09.01.2022
Heliosstraße 35 - 39	23.11. - 23.12.2021
Wiener Platz	23.11. - 23.12.2021
Marktplatz An St.Adelheid	am 27.11.2021
Roncalliplatz	22.11. - 23.12.2021
Westfriedhof - Pflanzenmarkt Holländer	15.11. - 24.12.2021
Gestütt Reitstall Birkenhof - Oderweg 555	26.11.2021 - 02.01.2022

Waldecker Str. 35 - 43	am 26.11.2021
Frankfurter Str. / Rösrather Str.	am 04.12.2021
Markt (Kalk)	am 04.12.2021
Waldweihnacht auf Gut Leidenhausen	27. – 28.11.2021

- Nr. 2 Als immunisiert im Sinne der Allgemeinverfügung gelten vollständig geimpfte oder genesene Personen gemäß den Regelungen der § 1 Absatz 3, 2 Nummer 1 bis 5, 3 und 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).
- Nr. 3 Ausgenommen von der Zutrittsbeschränkung der Ziffer I Nummer 1 sind Kinder im Alter bis einschließlich 5 Jahren.
- Nr. 4 Ausgenommen von der Zutrittsbeschränkung der Ziffer I Nummer 1 sind Kinder im Alter von 6 Jahren bis 12 Jahren und drei Monaten sowie Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und über ein ärztliches Attest hierüber verfügen. Diese dürfen die genannten Bereiche betreten, wenn sie über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests oder eines höchstens sechs Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.
- Nr. 5 Die für die Veranstaltung der Weihnachtsmärkte verantwortlichen Personen haben auf das Erfordernis der Immunisierung der Besucher in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich regelmäßige stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.
- Nr. 6 Es wird dringend angeraten, auf den Weihnachtsmärkten eine Maske zu tragen.
- Nr. 7 Die Anordnung zu Ziffer I Nummer 1 und Ziffer I Nummer 5 sind sofort vollziehbar.
- Nr. 8 Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **II. Begründung:**

Die Anordnungen zu Ziffer I Nummer 1, zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen beruht auf §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

In der Vorweihnachtszeit findet in der Kölner Innenstadt sowie in den Veedeln eine Vielzahl von Weihnachtsmärkten statt.

Die Kölner Weihnachtsmärkte gehören zu den beliebtesten Weihnachtsmärkten Deutschlands. Sie führen die Besucherzahlen deutschlandweit an. Allein zu den Weihnachtsmärkten in der Kölner Innenstadt kamen nach Schätzungen von Köln Tourismus in den

letzten Jahren jährlich sechs Millionen Besucher. Insbesondere ausländische Besucher aus Großbritannien und den Beneluxländern reisen hierhin mit Reisebussen an und üben einen erheblichen Andrang auf die Kölner Innenstadtweihnachtsmärkte aus.

Aufgrund der Attraktivität der Veranstaltungen sind die Kölner Weihnachtsmärkte, insbesondere in der Innenstadt erwartungsgemäß durch ein sehr hohes Besucher\*innen-aufkommen von Tausenden dicht gedrängter Menschen geprägt, die sich über die Märkte bewegen. Aufgrund der dicht gedrängten Menschenmengen von tausenden Menschen auf den Kölner Weihnachtsmärkten kann regelmäßig der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden.

Aufgrund der massenhaft anzunehmenden Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes auf den Kölner Weihnachtsmärkten erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung, um die Ausbreitung des Coronavirus zu begrenzen. Die dicht gedrängten Menschenmengen auf den Kölner Weihnachtsmärkten bergen aufgrund des fehlenden Mindestabstandes und der fehlenden Masken ein erhebliches Infektionspotential.

Die Zutrittsbeschränkung in den bezeichneten Bereichen nur für geimpfte und genesene Besucher erfolgt zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der Coronapandemie, zur Begrenzung eines erneuten weiteren Anstieges der Infektionszahlen und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Stadtgebiet Köln gibt es inzwischen wieder zahlreiche Infektionen. Das Infektionsgeschehen in Köln ist derzeit äußerst dynamisch. Die Zahl der Neuinfektionen steigt derzeit deutlich an. Die 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner liegt derzeit in Köln (Stand 15.11.2021) bei 243,7. Von einem weiteren starken Anstieg ist auszugehen. Die Zahl der Neuinfektionen in Köln liegt damit deutlich über den landesweiten Durchschnitt von 167,0. Auch bundesweit ist mit einer Inzidenz von 303,0 von einem sehr dynamischen Infektionsgeschehen auszugehen. Eine Trendumkehr ist sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch kommunal nicht abzusehen.

Konsekutiv mit den steigenden Zahlen der Neuinfektionen, werden auch vermehrt Hospitalisierungen gemeldet. Hier ist ebenfalls eine steigende Tendenz zu beobachten. Der derzeitige Spitzenwert der Hospitalisierungsinzidenz der sog. 4. Welle wurde in Köln am 31.10.2021 mit 9,2 erreicht. Für die darauffolgenden Tage können auf Grund des Meldeverzugs noch keine Angaben gemacht werden. Mit einer Fortsetzung des steigenden Trends ist zu rechnen. Zum Vergleich lag der Spitzenwert des vergangenen Jahres im Dezember 2020 bei 15.

In der letzten Woche ist die Anzahl der Covid-19-Patienten auf den Intensivstationen in Köln um mehr als 10 % gestiegen. Zwischenzeitlich gibt es bereits Unterbringungsschwierigkeiten, so dass Wartezeiten entstehen. Die Krankenhäuser in Köln haben nunmehr mitgeteilt, dass die COVID-19-Kapazitäten auf den Intensivstationen in Kürze vollständig erschöpft sein werden.

Auf der Grundlage stetig ansteigender hoher Infektionszahlen und der sich weiter zuspitzenden Situation auf den Kölner Intensivstationen, ist es erforderlich, Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg der aktuell grassierenden Delta-Variante zusätzlich zur Tröpfcheninfektion die Aerosolübertragung. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege und des Auges geschehen oder auch indirekt über eine Schmierinfektion (z.B. Hände), die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht wird. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen von vielen Menschen, die sich ohne Maske bewegen und Abstände von 1,5 m unterschreiten, potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn stark Aerosol ausstoßende Tätigkeiten wie Singen, Schunkeln und Tanzen ausgeübt werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade bei Ansammlungen vieler Menschen spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Vor diesem Hintergrund hat die aktuell gültige Coronaschutzverordnung in § 4 Absatz 2 Nummer 2 angeordnet, dass Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2500 Teilnehmern (Großveranstaltungen), bei denen voraussichtlich die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht sichergestellt ist, nur von geimpften, genesenen oder getesteten Personen besucht werden dürfen.

Aufgrund der stark angestiegenen Inzidenzzahlen und der sich dramatisch verschlechternden Situation der Intensivbetten in Köln erscheint es notwendig, die Zugangsregelung zu den benannten Weihnachtsmärkten weiter zu verschärfen und nur noch geimpften und genesenen Besuchern den Zutritt zu gestatten, um eine weitere Überlastung der Krankenhäuser im Intensivbereich zu vermeiden. Denn allein bei geimpften und genesenen Personen ist bei einer Erkrankung mit COVID-19 davon auszugehen, dass sie einen weniger schweren Verlauf nimmt und die Intensivkapazitäten der Krankenhäuser hierdurch nicht weiter belastet werden.

Diese Allgemeinverfügung dient der Regelung, dass die benannten Bereiche der Kölner Weihnachtsmärkte über die geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung nur von geimpften und genesenen Personen betreten werden dürfen.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus getroffen werden. Gerade bei Menschenansammlungen dieser Größenordnung im öffentlichen Raum kann die Stadt Köln keine Hygieneschutzmaßnahmen treffen, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als den Zutritt zu den großen Menschenansammlungen im Sinne von Tanzveranstaltungen auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken.

Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass auf Flächen und in Räumlichkeiten, auf denen es bei stark steigendem Infektionsgeschehen regelmäßig zu Menschenansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes kommt, die Beschränkung auf geimpfte und genesene Personen in Betracht kommt. Die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur eine Beschränkung des Zugangs auf geimpfte und genesene Personen zur Gefahrenbeseitigung geeignet ist; ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, um die Hospitalisierungsrate stabil zu halten und eine weitere Belastung der annähernd ausgeschöpften Intensivkapazitäten zu vermeiden.

Mit der Beschränkung des Zutritts kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat das nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Coronaschutzverordnung notwendige Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Die Allgemeinverfügung ist in ihren Ziffern 1 und 5 kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen